

PRESSEMITTEILUNG 74

vom 15.03.2022

Einrichtungsbezogene Impfpflicht ab 16. März Meldeportal auf der Website des Landkreises Prignitz

Ab 16. März gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht für Mitarbeiter in Gesundheits- und Pflegeberufen entsprechend dem § 20a IfSG. Arbeitgeber haben nicht geimpfte Beschäftigte nach § 20a IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises in welchem die Einrichtung sich befindet zu melden. Diese Meldung erfolgt über ein Meldeportal auf der Internetseite des Landkreises Prignitz unter dem Button Corona. Das Portal ist ab dem 16. März 2022 für die betroffenen Arbeitgeber zugänglich. Die eingegebenen Daten sind nur für das Gesundheitsamt zugänglich.

Zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG hat der Landkreis Prignitz eine Allgemeinverfügung hinsichtlich des Meldeverfahrens nach § 20a Abs. 2 IfSG erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz Nr. 13 vom 01.03.2022).